

KRA

KULTURRAUM ALTMARK e.V.

Satzung

In Kraft getreten durch die Gründungsversammlung
am 11. Mai 2016 in Stendal.

Inhalt

KULTURRAUM Altmark e.V.....	1
Satzung.....	1
In Kraft getreten durch die Gründungsversammlung	1
am 11. Mai 2016 in Stendal.....	1
Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Organe des Vereins.....	5
Die Organe des Vereins sind	5
§ 6 Vorstand.....	5
§ 7 Mitgliederversammlung.....	5
§ 8 Datenschutz.....	7
§ 9 Auflösung des Vereins.....	7

Präambel

Der Kulturreaum Altmark e.V. steht für einen Zusammenschluss von Kulturakteuren, welche sich zur Aufgabe gemacht haben, die Region Altmark durch Kulturaktivitäten besser sicht- und erlebbar zu machen.

Der Verein soll durch vielfältige Aktivitäten die im ländlichen Raum liegenden Akteure stärken, durch die Netzbildung die interregionale und interkulturelle Kommunikation fördern und die Zugänglichkeit von Kultur erhöhen.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der Verein Kulturreaum Altmark nachfolgende Satzung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kulturreaum Altmark. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name des Vereins „Kulturreaum Altmark e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist in Hansestadt Stendal, Karlstr. 6, 39576 Stendal
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der nachhaltigen Belebung der strukturschwachen Region Altmark. Dies soll insbesondere durch Kultur- und Bildungsveranstaltungen, kreativwirtschaftliche Impulse sowie bürgerschaftliches Engagement ermöglicht werden. Darüber hinaus werden digitale Dienste und Leerstandsmanagement zur Regionalentwicklung genutzt. Weitere Zwecke des Vereins bestehen in der Förderung von Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie der Förderung von bürgerschaftlichem Engagement.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verfolgt:
 - Erstellung von Studien zur Nutzbarmachung digitaler Dienste im Kulturbereich
 - Sensibilisierung für digitale Dienste
 - Vernetzung von Kulturschaffenden, Kulturakteuren und der Kreativwirtschaft mit anderen Akteuren der Region
 - Konzeption, Aufbau und Betrieb einer digitalen Dialog- und Kommunikationsplattform

- Ausrichtung von Kultur- und Informationsveranstaltungen
- Leerstandsmanagement

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Kulturraum Altmark e.V., welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. (siehe Anhang)
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben (wenn es im Einzelfall erforderlich ist). Die Umlage ist auf Antrag des Vorstandes von allen Mitgliedern einstimmig zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern.
4. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
5. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt des Mitgliedes
 - b) Ausschluss des Mitgliedes
 - c) Tod des Mitgliedes
7. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Der Austritt wird zum Folgejahr wirksam.

8. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
 - b) mit mehr als drei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

9. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in. Zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in berechtigt.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Einzelvertretungsberechtigt nach § 26 des BGB sind alle gewählten Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Er kann eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in einstellen oder beauftragen.
6. Der Vorstand kommt nach Bedarf zusammen und fertigt ein Protokoll an, das von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

2. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - Jahresplanung
 - Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - Schaffung und Änderung der Markennutzungsordnung
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder – allerdings mindestens 5 Mitglieder – anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorstand unverzüglich mit gleicher Tagesordnung noch einmal zur Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist dann unabhängig von §7 Nr. 6 beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Jedes ordentliche Mitglied (siehe § 4) ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Für Beschlüsse, die eine Satzungsänderung bzw. eine Auflösung des Vereins herbeiführen, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, allerdings mindestens die Stimmen von 5 Mitgliedern
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Über Einwände gegen das Protokoll entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten (Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort) erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder in Print- und Onlinemedien nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

11. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 – Mehrheit, , allerdings mindestens die Stimmen von 5 Mitgliedern.

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Freunde und Förderer des Theaters der Altmark e.V.
Karlstr. 6
39576 Hansestadt Stendal

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

- 1) Frau Lara Buschmann
- 2) Frau Cordula Jung
- 2) Herr Benjamin Knispel
- 3) Herr Edgar Kraul
- 4) Herr David Lenard
- 5) Herr Alexander Netschajew
- 6) Herr Reinhart Richter
- 7) Herr Sebastian Sierra Barra
- 8) Herr Tim Werremeyer